

Aufstand im Kanton Zürich (1804)

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **11 (1873)**

Heft 8: **[erste Abtheilung]**

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den als Oberst, Mössli von Gais als Oberstlieutenant und Moock als erster Hauptmann eintrat. Am 6. Dezember 1814 ertheilte der herwärtige Große Rath der Kapitulation mit Holland seine Genehmigung und am 1. Jänner 1815 gieng der erste Transport von Herisau nach den Niederlanden ab.

Weitere Verträge der Schweiz mit fremden Staaten waren:

Ein Vertrag mit Spanien vom 22. August 1804, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abzugsgelder zwischen beiden Staaten (4./5. Oktober 1804);

ein gleicher Vertrag mit Oesterreich vom 5. Oktober 1804 (am gleichen Tage und 16. Jänner 1805);

ein Vertrag mit Oesterreich vom 5. Oktober 1804 wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher (am gleichen Tage);

ein Freizügigkeitsvertrag mit Preußen (13. April 1812). *

3. Aufstand im Kanton Zürich. (1804.)

Während sich das Appenzellervolk seiner wieder erhaltenen Volksrechte freute, beklagte sich ein Theil der Bewohner des Kantons Zürich darüber, daß die Stadt Zürich zu einem unverhältnißmäßigen Uebergewichte gelangt sei, daß eine verkünstelte Wahlart das Wahlrecht fast illusorisch mache, daß ein neu erlassenes Gesetz die Rechtsgleichheit und Gewerbsfreiheit der Weinländer beschränke und das Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse durch unrichtige Festsetzung der Loskaufssumme die Landbewohner drücke. Versuche, durch zahlreiche Unterschriften die Zurücknahme des Zehntgesetzes zu erzielen, wurden unterdrückt und mehrere Theilnehmer bestraft. Da weigerten sich einige

* Großrathsprotokoll; die eingeklammerten Daten sie die, an welchen die Verträge von unserm Gr. Rathe ratifizirt wurden.

Gemeinden, den Eid auf die neue Verfassung zu schwören, bis die Gesetze, über welche sie sich beschwerten, abgeändert seien. Andre Orte leisteten den Eid nur mit Widerstreben (16. März 1804). Umsonst mahnte der neue Landammann der Schweiz, von Wattenwyl von Bern: Glaubet Ihr durch Troß die Obrigkeit zu zwingen, weise Maßnahmen zurückzunehmen. Ehrerbietige Vorstellungen finden Gehör — gegen Ruhestörer aber, gegen ein stürmisch zusammengerottetes Volk gebietet selbst die Menschlichkeit Strenge, und gewaltthätiger Zwang muß aller Untersuchung vorangehen. (18. März.) Die Flammen des in der Nacht vom 24. in Brand gesteckten, unbewohnten Schlosses zu Wädenswyl wurden zum Lösungszeichen des Aufruhrs. Die Aufrührer unter Schuster Jakob Willi von Horgen zogen sich an diesem Orte zusammen. Eine am 28. März gegen sie ausgesandte Abtheilung eidgenössischer Truppen mußte sich mit Hinterlassung einer Kanone wieder in die Stadt zurückziehen. Aber neue eidgenössische Hilfe erschien und als am 3. April Oberst Ziegler, der Befehlshaber der Bundestruppen, neuerdings ins Feld rückte, entfiel den Aufrührern der Muth und sie leisteten nun Gehorsam.

Zu den eidgenössischen Hilfstruppen stellte auch Appenzell A. Rh. bereitwillig sein Kontingent.

Die Landeskommission, hiezu von den Mitgliedern des Großen Rathes durch Zirkular vom 31. März bevollmächtigt, ließ am 1. April dem Volke von den Kanzeln kund thun, „daß standhafte Berichte eingegangen, wie die Rebellen im „Kanton Zürich sich erfrehet, denen zur Wiederherstellung „der Ordnung und Befehl Sr. Excellenz des Hrn. Landammanns der Schweiz herbeigeeilten Truppen thätigen „Widerstand zu leisten, so daß es wirklich schon zu blutigen „Auftritten gekommen, die aber noch kein entscheidendes Resultat gegeben. — Es eilen nun der Regierung von Zürich „eine größere Anzahl Truppen von Bern, Aargau, Solothurn, Schwyz und Glarus entgegen und stündlich sind

„auch wir dem Befehl zum Aufbruch vom Landammann der
„Schweiz gewärtig.

„Es ist nicht darum zu thun, freie Bauern zu unter=
„drücken, wie hie und da ausgestreut wird; es ist darum zu
„thun, die Vermittlungsakte zu handhaben, die darin für
„jeden Kanton festgesetzte Verfassung und mithin die ver=
„fassungsmäßige Obrigkeit des Kantons Zürich gegen eine
„Horde ruchlose Bösewichte, gegen niederträchtige Mord=
„brenner, Gottes vergessene Menschen, die gar keine Ord=
„nung wollen, die keiner Obrigkeit Gehorsam leisten, zu
„schützen; es ist darum zu thun, durch Wiederherstellung der
„Ordnung im Kanton Zürich seine eigene Freiheit bei=
„zubehalten, des Schweizernamens würdig zu sein, unsre
„Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die wir uns durch
„Ordnung im Innern und Festhalten an der Bundesakte
„beibehalten können, zu befestigen; dieses ist der eigentliche
„Endzweck des Landammanns der Schweiz und auch des
„unsrigen, was auch Verleumder und sonstige niederträchtige
„Leute austreuen möchten. Welcher wäre des Schweizer=
„namens würdig, welcher der Freiheit und glücklichen Ver=
„fassung, deren wir Appenzeller genießen, der nicht allen
„seinen Kräften aufbieten würde — die Obrigkeit in der
„Erfüllung ihrer heiligen Bundespflichten durch freiwillige
„Aufforderung seiner selbst und den willigen Gehorsam gegen
„alle Verordnungen zu unterstützen? Ueberzeugt, daß jeder
„rechtschaffene Landmann so denkt, glauben wir nicht noth=
„wendig zu haben, denen Quartier-Kompagnien aufzubieten,
„und diejenige bundesmäßige Hilfe der verfassungsmäßigen
„Obrigkeit des Kantons Zürich zu leisten, die der Land=
„ammann der Schweiz vermöge der Bundesakte von uns
„fordern kann, und die in 460 Mann besteht mit Inbegriff
„der HH. Hauptleute und Offiziers, deßnachen verordnen wir:

1) „Daß auf Montag den 2. April (Ostermontag) alle
„Diejenigen, welche sich freiwillig zum Dienst der Obrig=
„keit darbieten, sich bei den Quartierhauptleuten oder Haupt=

„leuten in der Gemeinde einschreiben lassen und angeben,
„was sie an Armatur besitzen.

2) „Diejenigen, welchen es die Verhältnisse nicht er=
„lauben, sich freiwillig zum Auszug zu stellen, sind auf=
„gefordert, ihre Waffen und Armatur zur Ausrüstung der
„Freiwilligen, ihre Waffen dem regierenden Hauptmann
„gegen Empfangschein und Schadloshaltung zu überbringen.

3) „Alle Waffen besitzenden Leute im Lande sollen ihre
„Waffen in den Stand stellen und reinigen.

4) „Alle Eingeschriebenen sollen sich nächsten Mittwoch
„Vormittags 9 Uhr, die vor der Sitter in Trogen, und die
„hinter der Sitter in Herisau, bestmöglichst mont=
„armatirt einfinden, wo die bestimmten Hauptleute und Offi=
„ziere die Waffenschau halten, die Unbewaffneten bewaffnen
„und das Weitere befehlen werden.

5) „Allen Anordnungen des nächsten Dienstags (3.
„April) abzuhaltenden Kriegsrathes soll pünktliche und schnelle
„Vollziehung geleistet werden.

6) „Sollte trotz vermöglichen Soldes obige Anzahl
„von 460 Mann nicht durch Freiwillige erfüllt werden, so
„wird der Kriegsrath das Weitere beschließen.“ u. s. f. *

Am 4. April versammelte sich der Große Rath in Trogen, beschloß in Genehmigung der Anordnungen des Kriegsrathes, daß auf morgen als den 5. April in allen Gemeinden Außerrhodens, was es zu wenig an Freiwilligen gebe, durch das Los ausgezogen und die betreffenden Listen den Landmajoren bis spätestens am Abend des 5. eingesandt werden sollen. In Schwellbrunn, wo der einzige Freiwillige, Gottlieb Büchler, sich aus dem Wirthshause flüchten mußte,

* Publikationsprotokoll.

Als der Landammann der Schweiz unsrer Obrigkeit den Ausbruch der Unruhen im Kanton Zürich anzeigte und zu wissen wünschte, wie viel Mannschaft sie ihm schicken könnte, erklärte die Landeskommission, daß sie auf Wunsch 300 Mann stellen und 300 Mann in Bereitschaft setzen könnte. (Protokoll der Landeskommission. 27. März 1804.)

konnte auch die Auslosung wegen einiger unruhigen Köpfe nicht ausgeführt werden. Da ließ die Obrigkeit 4 der ungehorsamsten Männer durch 8 Mann der in Herisau befindlichen Truppen festnehmen und nach Trogen ins Gefängniß abführen. An der folgenden Jahrrechnung wurden 4 der Widerspenstigen zusammen um 342 fl. gebüßt und ein Abwesender in Kontumaz beurtheilt.* Die Hauptleute aber erhielten einen Verweis, daß sie den Widerspenstigen nicht kräftiger entgegengetreten seien.

Am gleichen Tage (9. April) kam vom eidgenössischen Obersten Ziegler die Ordre, eine Kompagnie Mannschaft nach Winterthur zu schicken, und schon am 10. rückte das erste Kontingent, 156 Mann, aus lauter Freiwilligen bestehend, aus. Stellten auch einige Gemeinden nur wenige, z. B. Urnäsch nur einen Mann, Daniel Nef, des Meßmers Sohn, das spätere Haupt der neuen Kirche in der Ostschweiz, so gab es dagegen auch solche, die eine ansehnliche Zahl aufbrachten, z. B. Herisau 34 und Trogen gar 80 Mann.

Die Unruhigen in Schwellbrunn aber standen mit den Zürcher Insurgenten in geheimer Verbindung, um von dort täglich Nachrichten zu erhalten. Doch diese fielen nicht nach ihrem Wunsche aus, da bald die Kunde der Unterwerfung kam. Am 16. Mai langte unser Kontingent wieder in Herisau an. Die Mannschaft erhielt als Zeichen der Anerkennung für ihr Wohlverhalten Medaillons. **

4. Die Segnungen der Ruhe und des Friedens.

Nach der Unterdrückung dieser Unruhen legten die Eidgenossen ihre Waffen wieder bei Seite und arbeiteten, da „die Vermittlung ihre Siege dem Irrthume keiner Partei aufdrücken, ebenso wenig der Triumph einer Partei über die andere, sondern überall und immer gemäßigt, gerecht

* Schläpfer Chronik von Waldstatt.

** Gottlieb Büchler und Fisch.